

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Pfändung von Einkommen (Lohnpfändung)

Durch **Lohn- oder Gehaltspfändung** wird vom Arbeitgeber der pfändbare Teil des Einkommens direkt an den erstrangigen Gläubiger abgeführt. Der Arbeitgeber richtet sich hierbei nach der Lohnpfändungstabelle, die nicht immer ausreichend auf die persönlichen Lebensumstände eingeht. Eine Pfändungstabelle erhält man bei der Schuldnerberatung.

Lohnpfändungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dem Schuldner und seiner Familie weniger als das sozialrechtliche Existenzminimum verbleibt.

Liegt das gesamte Familieneinkommen aufgrund der Pfändung oder Abtretung unter diesem Bedarf, ist die Anhebung der Pfändungsfreigrenze notwendig. Wie hoch das **sozialrechtliche Existenzminimum** der Familie ist, kann beim zuständigen Job-Center/Sozialamt berechnet werden. Wer erwerbsfähig ist, muss sich an das Job-Center wenden, um eine Bescheinigung zu erhalten.

Zuständige Stellen:	Job-Center Schleifmühlweg 68 72070 Tübingen Tel.: 07071/5652-0 (bei Lohn/Gehalt, Alg-I-Bezug)	Stadt Tübingen Sozialamt Bei der Fruchtschranne 5 72070 Tübingen Tel.: 07071/204-0 (bei Rentenbezug)	Landratsamt Tübingen Kreissozialamt Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen Tel.: 07071/207-0 (bei Rentenbezug)
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Pfändung/Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Beim Vollstreckungsgericht kann die Anhebung der Pfändungsfreigrenze gemäß §850f ZPO beantragt werden (Musterbrief Rückseite).

Wichtig: die **Aktenzeichen aller Pfändungsbeschlüsse** angeben, die dem Arbeitgeber vorliegen. Das Gericht kann dann nach Anhörung der Gläubiger dem Schuldner einen weiteren Teil seines Einkommens belassen.

Wichtig: die **einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung** bis zur endgültigen Entscheidung beantragen.

Zuständige Gerichte:	Amtsgericht Tübingen Vollstreckungsgericht Schulberg 14 72070 Tübingen Tel.: 07071/200-0 (vorm.)	Amtsgericht Rottenburg Vollstreckungsgericht Obere Gasse 44 72108 Rottenburg Tel.: 07472/986024
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Eventuell notwendig: Arbeitslosengeld II-Antrag/Sozialhilfeantrag

Falls die Pfändung schon durchgeführt wurde bzw. bis zur Entscheidung des Gerichts über die Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze kann Alg II/Sozialhilfe beantragt werden.

3. Vorliegen einer Abtretungserklärung

Bei Lohnabtretungen ist das Vollstreckungsgericht nicht zuständig, da es sich um eine freiwillige Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger handelt. Es kann zunächst direkt mit dem Gläubiger verhandelt werden, dass er sich dem Arbeitgeber gegenüber mit einem geringeren Betrag einverstanden erklärt. Stimmt der Gläubiger nicht zu, muss eine Feststellungsklage erfolgen. Für die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann man ebenfalls beim Amtsgericht Beratungs- und Prozesskostenhilfe beantragen (siehe auch gesondertes Merkblatt zur Lohnabtretung).